

Schöffenvwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amts- und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über ihre Rechte und Pflichten informiert sein und sich mit den Ursachen von Kriminalität und dem Sinn und Zweck von Strafe befassen. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben und die Grundrechte anderer Menschen durch das Urteil.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mitzuverantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Interessenten richten Ihre Bewerbung für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 27.03.2023 an die

Gemeinde Bestensee
Sachgebiet Personalwesen
Eichhornstraße 4-5
15741 Bestensee

Es wird darum gebeten, den auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee unter www.bestensee.de (Hinweise zur Schöffenvwahl 2023) hinterlegten Bewerbungsvordruck zu verwenden. Dieser ist auch im Bürgerbüro der Gemeinde Bestensee in ausgedruckter Form erhältlich. Die zeitliche Abfolge des Auswahlverfahrens bitten wir der nächsten Seite zu entnehmen.

- 03.02.2023 Eröffnung des Bewerbungsverfahrens
- 27.03.2023 Bewerbungsschluss
- 18.04.2023 Beratung der Vorschlagsliste im Hauptausschuss der Gemeinde Bestensee
- 09.05.2023 Beschlussfassung zur Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee
- 31.05.2023 Aufstellung der Vorschlagsliste
- 05.06.2023 öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste vom 05.06.2023 bis zum 12.06.2023 mit dem Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit gem. § 37 GVG im Bürgerbüro der Gemeinde Bestensee
- 30.06.2023 Abschluss des Verfahrens
- 15.07.2023 Einreichung der Vorschlagsliste nebst Einsprüchen an das zuständige Amtsgericht
- 16.08.2023 Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- 08.10.2023 Abschluss des Wahlverfahrens
- 15.10.2023 Übersendung der Verzeichnisse der gewählten Schöffinnen und Schöffen
- 30.11.2023 Auslosung der Haupt- und Ersatzschöffen

Die Information über die Wahl bzw. die Nichtberücksichtigung erfolgt durch das Amtsgericht. Interessenten für das Jugendschöffenamt richten ihre Bewerbung bitte an das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald.